

Fußballclub Eislingen 1914 e.V.



JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/ innen bilden die Vereinsjugend beim 1. FC Eislingen 1914 e.V. Voraussetzung ist stets die Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des 1. FC Eislingen 1914 e.V. selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht in der Regel aus

- einem stv. Vorsitzenden,
 - dem Gesamtjugendleiter,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Schülerleiter,
 - dem Pressewart,
 - den Trainern,
 - dem Spielführer der A-Jugend und
 - dem Jugendkassier.
- Jugendliche Spieler können beratend zugezogen werden .

(2) Der stv. Vorsitzende, der Gesamtjugendleiter, der Jugendleiter und der Schülerleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Jugendausschuss wird vom Hauptausschuss auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Gesamtjugendleiter hat vorher Vorschläge personeller Art zu unterbreiten. Nicht vom Hauptausschuss gewählt werden die in Absatz 2 angeführten Personen; diese sind kraft Satzung Mitglieder des Jugendausschusses.

(4) Sitzungen des Jugendausschusses werden grundsätzlich vom Gesamtjugendleiter oder dessen Stellvertreter geführt. Der stv. Vorsitzende kann die Sitzungsleitung an sich ziehen.

(5) Die Ergebnisse der Jugendausschusssitzungen sind dem Vorstand vorzutragen.

(6) Der Gesamtjugendleiter und der Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, der Schülerleiter des Hauptausschusses.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit

Die Jugendordnung muss vom Hauptausschuss gemäß der Satzung beschlossen werden. Dasselbe gilt für Änderungen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 08.10.1992 in Kraft.

Eislingen/Fils, den 08.10.1992

Georg Huttner
stellvertr. Vorsitzender